

# **Borussia Mönchengladbach – Fanclub „DreamTeam Laupheim“**

## **SATZUNG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ‚DreamTeam Laupheim‘ und hat seinen Sitz in 88471 Laupheim.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung von Interessen des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig sind oder auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden in dieser Satzung geregelt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn dem Verein eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats zugegangen ist.
3. Ausschluss aus den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstands. Der Ausschluss wird dem betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.

Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

## **§ 6 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

1. Das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt.
2. Der Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt wird.
3. Mitglieder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2).

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen
3. und, vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken,

5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 9 Mitglieder- / Jahreshauptversammlung**

##### **1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf und Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen. Am Ende eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Alle zwei Jahre werden bei dieser Hauptversammlung die Wahlen der Vorstandsmitglieder durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

##### **2. Hauptversammlung**

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
4. Abstimmung über Änderungsanträge zur Satzung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand ( 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer)
  - b) dem erweiterten Vorstand (u.a. Kassenprüfer, Koordinatoren von Veranstaltungen und Aktivitäten)
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden.

Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans, nachzuweisen.

Gewählte oder vom geschäftsführenden Vorstand im Einzelfall benannte Koordinatoren von Veranstaltungen und Aktivitäten haben die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen zu planen, nach erfolgter Genehmigung der Planung durch den Vorstand zu realisieren bzw. damit zusammenhängende Aufgaben zu delegieren. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem laufend über den aktuellen Stand. Ausgaben sind dem Kassenwart mitzuteilen. Für sämtliche Ausgaben müssen Belege erbracht werden, da sonst der Koordinator selbst haftet.

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Diese werden den Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht.

## **§ 12 Finanzordnung**

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand hat für das kommende Haushaltsjahr einer Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend

nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.

5. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer. Der Kassenprüfer ist zu allen Prüfungshandlungen berechtigt die er für notwendig hält.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrundeliegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstandes vernichtet werden.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten. In der Gründungsversammlung am 12.08.2004 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:
  - a) Die Mitglieder sind aufgefordert, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Dies kann postalisch oder elektronisch erfolgen, eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Liegt diese vor, wird der Jahresbeitrag zum 01.03. des Haushaltsjahres eingezogen. Liegt sich nicht vor, verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag ebenfalls zum 01.03. eines Haushaltsjahres zu überweisen. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, so wird der Beitrag anteilig erhoben.
  - b) Der monatliche Beitrag beträgt 3,- Euro; ermäßigt 1,50 Euro. Ermäßigungen sind durch eine Bescheinigung nachzuweisen, Änderungen sind sofort nach Inkrafttreten anzuzeigen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zahlen keinen Beitrag. Akzeptiert werden die üblichen Ermäßigungsgründe, z.B. Schule, Studium oder Ausbildung, Rente, Schwerbehinderung. In anderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über einen Antrag. Beitragsfrei sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

Diese werden durch eine Abstimmung bei einer Hauptversammlung benannt.

9. Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich darauf hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagenerstattung in Höhe von 3 Euro fällig. Vorausgezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
10. Erhebliche Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand vorher genehmigt werden. Er ist den Mitgliedern gegenüber informationspflichtig.

### **§ 13 Verfahren aller Organe**

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **IV. Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Versammlung und Termine**

Der Versammlungsort wird durch eine Mitgliederversammlung bestimmt und rechtzeitig allen Mitgliedern mitgeteilt.

Der Verein trifft sich dort jeden ersten Mittwoch eines Monats. Außerordentliche Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder oder vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen.

### **§ 15 Kritikrecht**



Schriftliche Kritik und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vereins das Recht, Kritik zu üben, solange die Kritik vernünftig, sachlich und begründet vorgetragen wird.

### **§ 16 Vermögen und Vereinseigentum**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und andere weitreichende Entscheidungen, wie z.B. die Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 3/4 –Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen im Rahmen einer Abschlussfeier aufgelöst.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ulf Petersohn (1. Vorsitzender)

Alex Appelt (2. Vorsitzender)

Carmen Breuning (Kassenwart)  
(Schriftführer)

Daniel Hutzmann

Laupheim, den 3.12.2016